

Tilgung einiger älteren Anleihen und für die dem begebenen Restbetrage der 3prozentigen Rentenanleihe von 1892 entsprechende Tilgungsquote gegenübersteht, um	484 591 M,
Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, infolge weiteren Steigens der Einnahmen an Kosten und Geldstrafen, um	473 750 =
Kap. 79, Straßen- und Wasserbauverwaltung, hauptsächlich infolge Wegfalls der Kopfbeiträge in die Unterstützungskasse für Staatsbahn- u. Beamte, um	105 050 =
Kap. 104, Finanzielles Verhältniß Sachsens zum Reiche, infolge Herübernahme des Antheils Sachsens an dem Ertrage der Reichsteuern von Kap. 21 des Etats der Ueberschüsse sowie infolge der Einstellung dieses Antheils in gleicher Höhe mit dem Matrikularbeitrage, welcher denselben im vorigen Etat noch überstieg, um den gesammten Betrag der vorigen Einstellung bei Kap. 104, mithin um 25 500 000 =.	

Hinsichtlich der Besoldungen und Pensionen weist der vorliegende Etat eine Anzahl von Veränderungen auf, welche darin ihren Grund haben, daß in Aussicht genommen ist, von der Finanzperiode 1896/97 ab den zur Zeit noch bestehenden Unterschied zwischen Staatsbeamten mit und solchen ohne Staatsdienereigenschaft aufzugeben und die für die Staatsdiener bestehenden Gesetze allgemein auf alle Beamten in Anwendung zu bringen, bei welchen die in § 1 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

Hierbei sind für die Regierung folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

In § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 ist bestimmt, daß Beamte der Bundesstaaten der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Wie sich aus dem allgemeinen Theile der Begründung des Gesetzesentwurfs vom 22. November 1888 (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags von 1888/89 Bd. 4 S. 51) und der besonderen Begründung zu § 3 dieses Entwurfs (§ 4 des Gesetzes) ergibt, ist man bei dieser Bestimmung davon ausgegangen, daß ein Versicherungszwang gegen Beamte der Bundesstaaten nicht berechtigt sei, weil sie durch die Pensionsgesetze sowohl im allgemeinen als auch für den Fall, daß sie vor der Erlangung der Pensionsberechtigung invalid werden sollten, ausreichend sichergestellt sind, und daß darüber, welche Personen als Beamte der Bundesstaaten anzusehen seien und demgemäß der Ausnahmebestimmung in § 3 des Entwurfs unterliegen, die dienstpragmatischen Bestimmungen entscheiden.

Hiernach wird vorausgesetzt, daß in jedem Bundesstaate Bestimmungen darüber, wer als Beamter anzusehen ist, existiren, und daß die als Beamte anzusehenden Funktionäre auch pensionsberechtigt sind.

Diese Voraussetzung ist für Sachsen durch die Bestimmungen in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. März 1835 gegeben. Hiernach sind in Sachsen als Staatsdiener diejenigen anzusehen,

1. welche ein beständiges öffentliches Amt bekleiden,
2. welche vom Könige oder von einer dazu beauftragten Staatsbehörde angestellt sind, und
3. mit deren Amte ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse verbunden ist.

Alle Staatsdiener aber sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Nachtragsgesetze pensionsberechtigt.